



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

7. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.02.2004

Nummer 6

Inhalt:

- **Neufassung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Neufassung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 22.01.2004

Aufgrund § 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286 - VORIS 22210 -), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446) hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 22.01.2004 folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen:

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung und Belegen
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 11 Besondere Studiengänge
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin/Student in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, für die Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Recht und Versorgungstechnik am Standort Wolfenbüttel, für die Fachbereiche Gesundheitswesen, Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik und Wirtschaft am Standort Wolfsburg, für die Fachbereiche Transport und Verkehrswesen und Medien-, Sport- und Tourismusmanagement i.G. am Standort Salzgitter und für den Fachbereich Sozialwesen am Standort Braunschweig. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Studierenden-Chipkarte vollzogen, sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,

2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die Bewerberin/der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
4. die Bewerberin/der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
5. der Bewerberin/dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die aufgrund der Ordnung nach § 18 Abs. 2 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er in das entsprechende höhere Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben. Hat sie/er anrechenbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (Studiendekan/ Diplomprüfungsausschuss) eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin/der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie/er die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die Studentin/der Student erhält neben der Studierenden-Chipkarte einen maschinell erstellten Studiennachweis. Der Hochschule sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Zulassung ist in der Regel jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu beantragen. Für einzelne Studiengänge können andere Termine festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich oder per Internet zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;

3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengang mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/Übersetzerin/einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung,
3. zusätzliche Nachweise (z.B. praktische Ausbildung), sofern sie durch eine Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 NHG vorgeschrieben ist,
4. bei Studienortwechsel die Studienbücher mit Abgangsvermerk oder Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (siehe § 1 Abs. 4).
6. Alle evtl. ergänzenden Anträge (z.B. Härteantrag, Antrag auf Nachteilsausgleich etc.) mit den entsprechenden Unterlagen.

Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
2. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Anlage,
3. ein mit Namen versehenes Lichtbild (in Passbildgröße),
4. Kopie der Geburtsurkunde.

Außerdem müssen die fälligen Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeiträge, sowie die evtl. gemäß § 13 Abs. 1 NHG zu entrichtende Studiengebühr auf dem Fachhochschulkonto eingegangen sein.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin/ein Student dies innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters

zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren ist nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Bankverbindung und nur bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn möglich. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierenden-Chipkarte,
2. die Entlastungsvermerke, die von der Hochschule gefordert werden.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. die Bewerberin/der Bewerber nicht nachweist, dass sie/er im jeweiligen Semester zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrag und die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie die evtl. gemäß § 13 Abs. 1 NHG fällige Studiengebühr entrichtet hat,
3. die Bewerberin/der Bewerber keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
4. die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr/sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB gestellt worden ist,
2. die Bewerberin/der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. die Bewerberin/der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet,
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. die Bewerberin/der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
6. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefähr-

dung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studentin/ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierenden-Chipkarte,
2. die von der FH Braunschweig/Wolfenbüttel geforderten Entlastungsvermerke.

Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studentin/dem Studenten ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studentin/ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
3. eine Studentin/ein Student in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnehmergebühren nicht fristgerecht entrichtet,
4. sie/er nach einer bestandenen Abschlussprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist,
5. sie/er die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat,
6. sie/er eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr/sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.
7. der Studiengang für den sie/er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass sie/er das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann.

(2) Eine Studentin/ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,

(3) Vor einer Exmatrikulation ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der Studen-

tin/dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

(4) Bei Exmatrikulation nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48 und 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten.

§ 7 Rückmeldung und Belegen

(1) Jede/jeder an der Hochschule eingeschriebene Studentin/Student, die/der ihr/sein Studium im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Dies gilt ebenso für Beurlaubte und Studierende, die sich im Praxissemester oder im Rahmen eines internationalen Studienganges im Ausland befinden.

(2) Die Rückmeldung gilt als erfolgt, wenn die fälligen Beiträge (Studentenschafts- und Studentenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Gebühren für ein Semesterticket bzw. Radwegabgabe, sowie die evtl. fällige Gebühr gemäß § 13 NHG) auf dem Konto der Fachhochschule eingegangen sind und die Chipkarte aktualisiert wurde.

(3) Eine Studentin/ein Student ist bei der Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 zu mahnen, ihr/ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Bei Fristversäumnis wird eine Gebühr in Höhe von € 20,- erhoben. Die Gebühr ist zusammen mit den § 7 Abs. 2 angeführten Beiträgen auf das hierfür vorgesehene Konto der Fachhochschule einzuzahlen.

(4) Für den Fachbereich Sozialwesen sind die Lehrveranstaltungen zu belegen. Das Belegen erfolgt jeweils in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit durch Einschreiben in Listen.

§ 8 Beurlaubung

(1) Eine Studentin/ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtliche Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studentin/ein Student kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studentin/der Student kann während der Dauer des Studiums eines

Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Beurlaubungen nach Abs. 1 werden auf die ersten 4 Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind zum Beispiel:

1. gesundheitliche Gründe der Studentin/des Studenten,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied; ihre/seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(6) Urlaubsemester werden in der Regel nicht als Zählsemester angerechnet, Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag als Fachsemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studentin/ein Student, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.

(2) Eine Studentin/ein Student, die/der an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie/er für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

§ 10 Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen/Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzulassungsberechtigung gem. § 18 NHG nicht nachweisen können.

Für Gasthörerinnen/Gasthörer sind auf dem Vordruck der Fachhochschule folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Ge-

schlecht, Geburtsmonat und Jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

(2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Benehmen mit dem Fachbereich.

(3) Als Gasthörerin/Gasthörer wird nur eingeschrieben, wer die in der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr für Gasthörerschaft im voraus auf das Fachschulkonto überweist.

§ 11 Besondere Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber nach den jeweils einschlägigen Zulassungsordnungen zum Studium zugelassen worden ist.

§ 12 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Mitglied des Präsidiums verantwortlich; die Bescheidung erfolgt durch die laut Geschäftsverteilungsplan für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 19.01.1999 außer Kraft.